

# Kita-Ordnung KoGa

## Herzlich willkommen!

Sehr geehrte Eltern, wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in unserer Einrichtung angemeldet haben und heißen Sie und Ihr Kind herzlich willkommen!

Bildung, Erziehung und Betreuung – dafür haben Sie uns Ihr Kind anvertraut. Damit dies gelingt, ist uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen wichtig.

Die Arbeit in unserer Kindertageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG), in ihrer jeweils gültigen Fassung, nach der Pädagogischen Rahmenkonzeption für die Kooperative Ganztagsbildung in München des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München und nach der vorliegenden Kita-Ordnung.

Mit dieser Kita-Ordnung, die Bestandteil unseres Vertrags mit Ihnen ist, wollen wir Ihnen eine Orientierung in wichtigen pädagogischen und inhaltlichen Fragen sowie zu organisatorischen Angelegenheiten geben. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir freuen uns auf eine gute gemeinsame Zeit!

Ihr KoGa-Team

Kooperative Ganztagsbildung Grundschule an der Weilerstraße  
Weilerstraße 1  
81541 München  
[koga.sbw@kjf-muenchen.de](mailto:koga.sbw@kjf-muenchen.de)

gefördert durch:



Landeshauptstadt  
München  
**Referat für  
Bildung und Sport**

Bayrisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales



Gefördert durch den Freistaat Bayern

# Inhaltsverzeichnis

1.	Die Kindertageseinrichtung.....	3
1.1.	Der Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen .....	3
2.	Die Eltern und die Kindertageseinrichtung .....	3
2.1.	Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern .....	3
2.2.	Rechte und Pflichten der Eltern .....	4
2.3.	Elternbeirat .....	4
2.4.	Kinderschutz .....	5
2.5.	Gesundheit .....	5
3.	Anmeldung und Aufnahme .....	5
4.	Öffnungs- und Schließzeiten .....	6
5.	Buchungszeit .....	6
6.	Besuchsgebühr/Elternbeitrag und Verpflegungsgeld .....	7
6.1.	Elternbeitrag .....	7
6.2.	Verpflegungsgeld .....	8
6.3.	Besuchsgebühr bei ausschließlicher Ferienbuchung .....	9
6.4.	Gebührenschuldner.....	9
6.5.	Gebührenermäßigung .....	9
6.6.	Geschwisterermäßigung.....	10
6.7.	Höhe der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes bei Schließung....	10
7.	Aufsicht.....	10
8.	Gesetzliche Unfallversicherung .....	11
9.	Haftung .....	11
10.	Regelung von Krankheitsfällen.....	11
11.	Kündigung .....	12
12.	Datenschutz, Weitergabe von Daten .....	13
13.	Inkrafttreten .....	13
14.	Grundlegende Texte für diese Kita-Ordnung .....	13

## 1. Die Kindertageseinrichtung

### 1.1. Der Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) begründet den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder, die unter dem Begriff der Kindertageseinrichtungen zusammengefasst werden. Somit bildet es auch die Grundlage für die Kooperative Ganztagsbildung.

Die pädagogischen Fachkräfte in den genannten Einrichtungen legen wichtige Grundsteine für die Bildung und Entwicklung der Kinder. Artikel 10 des BayKiBiG formuliert in seinem Auftrag, dass Kindertageseinrichtungen jedem einzelnen Kind „vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten ...“ bieten.

In Bayern richten sich Bildung, Erziehung und Betreuung im Grundschulbereich nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP), den Bayerischen Bildungsleitlinien sowie der vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration herausgegebenen Handreichung „Gemeinsam Verantwortung tragen – Bayrische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit“. Diese beruhen auf der Annahme, dass sich Bildung als ein sozialer Prozess vollzieht, an dem jedes einzelne Kind, andere Kinder und die Erwachsenen aktiv beteiligt sind. Mehr noch: Das Kind steht als aktiver und kompetenter Gestalter seiner eigenen kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse im Mittelpunkt.

Bildung und Lernen finden von Anfang an statt. Sie schließen jedes Kind unabhängig von seiner sozialen, kulturellen, religiösen Herkunft und sonstigen Merkmalen und Voraussetzungen mit ein. Um Lernerfahrungen machen zu können, braucht das Kind eine Atmosphäre, die es ihm ermöglicht, sich sozial eingebunden, autonom und kompetent zu fühlen. In dieser Atmosphäre kann das Kind grundlegende personale und soziale Fähigkeiten erlernen, Widerstandsfähigkeit (Resilienz) einüben und eine eigene lernmethodische Kompetenz erwerben. Die so genannten Bildungs- und Erziehungsbereiche sind im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan themenbezogen formuliert und umfassen gemäß einem ganzheitlichen Bildungsverständnis alle Lebens- und Alltagsbezüge des Kindes.

## 2. Die Eltern und die Kindertageseinrichtung

### 2.1. Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern

„Bildung und Erziehung fangen in der Familie an. Die Familie ist der erste, umfassendste, am längsten und stärksten wirkende, einzig private Bildungsort von Kindern und in den ersten Lebensjahren der wichtigste.“ So steht es nicht nur im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan. Deshalb ist es für uns grundlegend, gemeinsam mit den Eltern in einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft für eine gute seelische, geistige und körperliche Entwicklung des Kindes Sorge zu tragen. Wir verstehen uns als familienunterstützende Bildungseinrichtung und orientieren unsere Arbeit an den konkreten Bedürfnissen der Familien vor Ort. Im Sinne von Bildungs- und Erziehungspartnerschaft suchen wir den regelmäßigen Austausch mit den Eltern über die Entwicklung und die Bedürfnisse des Kindes. Diese Partnerschaft kann unterschiedliche Formen annehmen, sei es in Elterngesprächen, Entwicklungsgesprächen oder Elternveranstaltungen. Eine offene, von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit mit den Eltern stärkt auch die Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher und trägt zur Qualitätsentwicklung der Einrichtung bei. Besonderen Wert legen wir darauf, mit den Eltern gemeinsam die für Kinder und Familien so wichtigen Übergänge zu gestalten und zu begleiten. Dazu gehört insbesondere die Eingewöhnungszeit, damit eine vertrauliche Beziehung zwischen dem Kind, den Eltern und den Fachkräften in der Kindertageseinrichtung wachsen kann. Aber auch der auf die

Grundschulzeit folgende Übergang in die weiterführende Schule will behutsam begleitet sein. Die Betreuungsbedürfnisse des Kindes beim Übergang sind unterschiedlich und daher individuell zu gestalten, so können beispielsweise beim Übergang von einer Kindertageseinrichtung in eine andere Informationsgespräche mit der vorherigen Kindertageseinrichtung hilfreich sein. Hierfür ist jedoch die Einwilligung der Eltern erforderlich, um die bei Bedarf schriftlich gebeten wird. Auch der Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule, in manchen Fällen auch zwischen Kindertageseinrichtung und Fachdiensten, dient der bestmöglichen Betreuung und Förderung des Kindes. Deshalb wird hierfür zu gegebener Zeit die Einwilligung der Eltern erbeten. Selbstverständlich unterliegen diese Kooperationen den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

## 2.2. Rechte und Pflichten der Eltern

Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern sind gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen. Die Eltern sind gemäß Art. 26a BayKiBiG verpflichtet, folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum des Kindes
3. Geschlecht des Kindes
4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)

Neben den gesetzlichen Mitteilungspflichten sind alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages notwendigen Eigenheiten des Kindes (z. B. Allergien) mitzuteilen. Dies gilt für den gesamten Verlauf der Vertragsgültigkeit, somit auch für nach Vertragsbeginn auftretende Besonderheiten. Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Umzug erfolgt. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die Eltern auf diese Mitteilungspflicht und die Folgen eines Verstoßes hinzuweisen (Art. 33 BayKiBiG).

Ferner sind die Eltern im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung weitere Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen. Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.

## 2.3. Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird. Der Elternbeirat soll zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen. Der Elternbeirat wird nach einem von den Eltern selbst zu bestimmenden, demokratischen Verfahren gewählt bzw. gebildet. Der Träger, der die

Eltern hierbei unterstützt, rät, sich an den Empfehlungen für den Ablauf einer Elternbeiratswahl, die die Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V. (ABK) herausgegeben hat, zu orientieren.

Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge (Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG).

Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).

Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs. 5 BayKiBiG).

## 2.4. Kinderschutz

Bei der Änderung des BayKiBiG hat der Gesetzgeber mit Blick auf das Bundeskinderschutzgesetz den Kinderschutz im Gesetz verankert (Art. 9b BayKiBiG). Zudem hält der Träger der Kindertageseinrichtung infolge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII ein Schutzkonzept vor. Die pädagogischen Fachkräfte sind gehalten, bei der Einschätzung der eventuellen Gefährdung eines ihnen anvertrauten Kindes oder Jugendlichen, das Kind oder den Jugendlichen und die Eltern mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Zudem sind sie verpflichtet, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, sind sie verpflichtet, das Jugendamt zu informieren. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass alle Mitarbeitenden, die in der Kindertageseinrichtung im direkten Kontakt mit den Kindern arbeiten, ein sogenanntes Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben. Dies gilt auch für ehrenamtlich Mitarbeitende.

## 2.5. Gesundheit

Pädagogische Mitarbeiter:innen klären die Kinder angemessen über die Gefahren des Rauchens und anderer Suchtgefahren auf und tragen dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Das auf dem gesamten Schulgelände geltende Rauchverbot wird dabei aktiv umgesetzt.

# 3. Anmeldung und Aufnahme

Die Aufnahme jedes Kindes in den Jugendhilfeteil der KoGa setzt voraus, dass das Kind der Grundschule als Sprengelkind zugeordnet ist. Darüber hinaus müssen auch die Kinder aufgenommen werden, deren Gastschulantrag genehmigt wurde und die damit an der Schule des jeweiligen Standorts beschult werden.

Diese Regelung gilt mit Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung für die 1. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2025/2026 und wird sukzessive ausgebaut, so dass in der Regel im 4. Jahr eine faktische Vollversorgung sichergestellt ist.

Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt am Tag der Schuleinschreibung. Die Eltern werden über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die

wesentlichen vertraglichen Beziehungen im Rahmen eines Informationsabends vor dem Tag der Schuleinschreibung und im Zuge der Anmeldung informiert.

Die Eltern sind aufgefordert, bei der Anmeldung des Kindes einen Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Ferner sind Eltern verpflichtet, einen schriftlichen Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern oder über die Immunität gegen Masern vorzulegen (ab 1. März 2020).

Wenn beide Elternteile nicht-deutschsprachiger Herkunft sind, müssen sie zudem ihre Pässe vorlegen.

Jedes Kind, welches an der Schule betreut wird, hat eine Betreuungsplatzgarantie. Eine Einschränkung oder Ablehnung, bzw. verzögerte Freigabe des Platzes trifft im Falle der Gefährdung des Kindeswohls in Kraft. Dies kann in mangelnden Personalressourcen, räumlichen Gegebenheiten oder sonstigen nicht beeinflussbaren Kriterien (z. B. Wasserschaden) begründet sein. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme sukzessive nach dem Kriterium des zeitlichen Eingangs der Anmeldung im Kitafinder+.

Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird. Gem. BayKiBiG Art. 21 (5) 4 gilt der Förderfaktor 4,5 für Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder mit Migrationshintergrund, wenn der örtliche Träger für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen der Eingliederungshilfe entsprechenden Anspruch dem Grunde nach festgestellt hat.

Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn die Eltern den Aufnahmeantrag bei Anmeldung unterschrieben haben und ihr Kind im Kitafinder+ für unsere Einrichtung vorgemerkt haben. Sie sind zudem verpflichtet, die Buchungsvereinbarung zu Beginn des jeweiligen Schuljahres zu unterschreiben, sobald die Stundenpläne feststehen und die Betreuungszeiten abschließend berechnet werden konnten.

## 4. Öffnungs- und Schließzeiten

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden nach Anhörung des Elternbeirats und nach Absprache mit der Schule vom Träger festgelegt und durch Aushang oder per E-Mail bekannt gegeben.

Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten, an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen oder eines Betriebsausflugs des Personals. Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

## 5. Buchungszeit

Die Eltern können mit dem Träger im Rahmen der Öffnungszeiten im Aufnahmeantrag und der Buchungsvereinbarung (Anlage zum Aufnahmeantrag) die benötigte tägliche Buchungszeit für Bildung, Erziehung und Betreuung ihres Kindes in der Einrichtung vereinbaren.

Als mögliche Buchungszeit für den zu erbringenden Auftrag wird festgesetzt:

Während Schulzeiten:

Montag mit Freitag täglich ab Schulschluss bis 18 Uhr.

In den Ferienzeiten (außerhalb der Schließzeiten):

Montag mit Freitag täglich ab 8 Uhr bis 18 Uhr.

Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Schuljahres als vereinbart, sobald der Aufnahmeantrag mit der angegebenen benötigten Buchungszeit durch die Personensorgeberechtigten unterschrieben wird. Dies bedeutet, dass die Kinder auch in den Ferien zu den Zeiten abgeholt werden müssen, die für die Schulzeit als Betreuungsende gebucht sind. Es sei denn, es werden von der Einrichtung abweichende Abholzeiten kommuniziert, die im Vorfeld mit dem Elternbeirat abgestimmt wurden.

Die Eltern und der Träger sollen Änderungen der Buchungszeit unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem anderen Teil ankündigen. Dies ist ab dem Zeitpunkt der Anmeldung bis zum Ende des die Anmeldung betreffenden Schuljahres nur aus wichtigem Grund möglich. Für die Ankündigung gilt eine Frist von zwei Monaten zum Monatsende. Die Änderung der Buchungszeit ist wirksam, wenn die Buchungsvereinbarung neu vereinbart wird. Der Träger kann die Änderung der Buchungszeit insbesondere ablehnen, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann oder wenn das Kind bei Änderung der Buchungszeit einer anderen Buchungskategorie zugeordnet werden müsste und die staatliche Förderung für das basierend auf den Anmeldungen bereits unter Vertrag genommene Personal hierdurch ganz oder teilweise entfallen würde.

Den Eltern und dem Träger bleibt es unbenommen, in begründeten Ausnahmefällen von der Ankündigungsfrist abzuweichen. Muss aufgrund eines begründeten, nicht vom Träger zu verantwortenden Ausnahmefalls die Buchungszeit gekürzt oder die Einrichtung geschlossen werden, so ist für Schäden, die hierdurch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ein Regressanspruch ausgeschlossen.

## 6. Besuchsgebühr/Elternbeitrag und Verpflegungsgeld

Der Träger erhebt für den Besuch der Kinder in der Kooperativen Ganztagsbildung Besuchsgebühren (=Elternbeiträge) und Verpflegungsgelder. Es werden unter den tatsächlich entstehenden Vollkosten liegende Gebühren erhoben. Zusätzlich nimmt die Einrichtung an der Münchener Kitaförderung KoGa (MKF-KoGa) des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München teil und erhält zudem eine Förderung durch den Freistaat Bayern und die Stadt München im Rahmen des BayKiBiG.

### 6.1. Elternbeitrag

Der festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung. Er bemisst sich anhand der gebuchten Betreuungszeiten. Die Staffelung wird jährlich bekannt gegeben und orientiert sich am Elternbeitrag, der an städtischen Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung erhoben wird.

Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet. Dies gilt insbesondere für atypische Besuchsarten und Buchungszeiten.

Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen. Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere im Falle folgender Paragrafen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

- § 28 Schutzmaßnahmen, Abs. 1
- § 20 Schutzimpfungen, Abs. 9
- § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3

wenn und soweit diese nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind. Soweit Dritte (z. B. Staat, Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Beitragsschuldner. Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss spätestens am dritten Werktag auf dem Konto des Trägers eingegangen sein. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugs ermächtigung erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung durch Überweisung oder Barzahlung erfolgen. Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag nach Anhörung des Elternbeirats unter Abwägung der Interessen beider Seiten durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu zu bestimmen (vgl. § 315 BGB).

Der Elternbeitrag wird in zwölf monatlichen Beträgen erhoben. Zusätzlich werden Beträge für die Verpflegung beansprucht.

## 6.2. Verpflegungsgeld

Das Verpflegungsgeld für die Tagesverpflegung ist zusätzlich zum Elternbeitrag zu entrichten. Es ist bei Buchungen mit Mittagessen zu entrichten. Bzgl. der Höhe des Verpflegungsgeldes orientieren wir uns auch an dem Betrag, der an städtischen Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung erhoben wird.

Pro Verpflegungstag wird im Schuljahr 2025/26 ein nicht kostendeckender Ansatz eines Grundbetrags von 6,-€ angesetzt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser pauschaliert in Höhe von 105,-€ monatlich erhoben.

Bei der Festlegung der Pauschale wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zusätzlich berücksichtigt, dass Abwesenheiten von bis zu 2 Monaten (42 Verpflegungstage) nicht zu einer Reduzierung des Verpflegungsgeldes führen. Die Pauschale wurde entsprechend zusätzlich um 2/12 reduziert und beträgt im Schuljahr 2025/26 somit 105,-€ monatlich.

Bei Buchungszeiten, bei denen regelmäßig nur an einzelnen Tagen pro Woche eine Teilnahme an der Verpflegung erfolgt, wird die Pauschale anteilig erhoben und beträgt ein Fünftel pro gebuchtem Wochentag/pro Monat.

Bei atypischen Besuchsarten ist dann, wenn nur in den Ferien eine Buchung der Verpflegung erfolgt oder zusätzlich in den Ferien eine erweiterte Buchung der Verpflegung über die bereits gebuchten Verpflegungstage hinaus in den Ferien zugelassen wird, ein Betrag von 1/21 der Pauschale für jeden zusätzlich gebuchten Verpflegungstag zu entrichten. Zahl und Lage der zusätzlichen Verpflegungstage im Kindertageseinrichtungsjahr sind bei der ersten Anmeldung zum Mittagessen am Tag der Schuleinschreibung für das folgende Schuljahr zu bestimmen.

Das Verpflegungsgeld muss bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes und Krankheit) berühren, soweit nicht eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Verpflegungsgeldes.

### 6.3. Besuchsgebühr bei ausschließlicher Ferienbuchung

Für Kinder, die ausschließlich in den Ferien das Kinder- und Jugendhilfeangebot buchen, erfolgt die Berechnung der Ferienbesuchsgebühr als Kurzzeitbuchung.

### 6.4. Gebührenschuldner

Schuldner:innen der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung zulässigerweise durch die oder im Namen der Pflegeeltern erfolgt, die Pflegeeltern als Gesamtschuldner:innen. Lebt das Kind nur mit einer/einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese:r an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter erhält auf Antrag eine Bescheinigung über das Fehlen von Eintragungen im Sorgeregister. Diese Bescheinigung nach §58a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch ist zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.

### 6.5. Gebührenermäßigung

Die Besuchsgebühr (= der Elternbeitrag) wird auf Antrag auf 0,-€ ermäßigt, wenn ein:e Gebührenschuldner:in aktuell

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gem. SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder
- Leistungen nach den §§2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bezieht, oder
- Kinderzuschlag gem. §6a des Bundeskindergeldgesetzes, oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhält, oder
- sich in einer besonderen sozialen Notlage befindet (zu beantragen bei der zuständigen Bezirkssozialarbeit), oder
- in Besitz eines München-Passes ist, oder das Kind in Besitz eines München-Passes ist.

Die Besuchsgebühr wird auch dann auf Antrag auf 0,-€ ermäßigt, wenn die Gebührenschuldner:innen Bewohner:innen von Gemeinschaftsunterkünften nach §53 Asylgesetz sind.

Auch bei Heimkindern und Pflegekindern wird die Besuchsgebühr auf 0,-€ ermäßigt.

Die Besuchsgebühr wird ebenso auf 0,-€ ermäßigt, wenn die Gebührenschuldner:innen Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach §19 des Achten Sozialgesetzbuchs erhalten oder in Frauenhäusern wohnen.

Jedem Antrag auf Gebührenermäßigung sind die erforderlichen Belege bzw. Bescheide zur Einsichtnahme im KoGa-Sekretariat vorzulegen. Eine Ermäßigung erfolgt erst dann, wenn der vollständige Nachweis erbracht ist.

Jede Veränderung ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sonstige Nachweise sind auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen.

Die Gebührenermäßigung wird ggf. rückwirkend, ab Beginn des Monats aufgehoben, ab dem die Voraussetzungen der Ermäßigung nicht mehr vorliegen. Die Festsetzung erfolgt maximal für ein Schuljahr. Es muss jährlich ein Antrag gestellt werden.

## 6.6. Geschwisterermäßigung

Geschwisterkinder sind Kinder (auch Halbgeschwister oder Kinder nur der Partnerin/des Partners), die in derselben Hauptwohnung innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist.

Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.

Kinder in der Kooperativen Ganztagsbildung erhalten entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen:

1. Kind mit Ordnungsnummer 1: Reguläre Besuchsgebühr.
2. Kind mit Ordnungsnummer 2: Die Besuchsgebühr wird um die Hälfte reduziert;
3. Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher: Die Besuchsgebühr wird auf 0,-€ ermäßigt.

Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Schuljahr gewährt, wenn die Voraussetzungen im ersten Monat des Schuljahres oder im Eintrittsmonat des Kindes vorliegen. Bei Veränderungen im Laufe eines Schuljahres kann nachträglich eine Erhöhung der Geschwisterzahl geltend gemacht werden. Die Ermäßigung wird ab dem auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monat im Schuljahr gewährt.

Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Schuljahr neu zu stellen.

## 6.7. Höhe der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes bei Schließung

Wird eine Einrichtung ersatzlos geschlossen, verringern sich die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld für jeden vollen Schließtag um 1/21 des jeweiligen Betrags; ab 21 Schließtagen entfällt eine Monatsgebühr. Eine Minderung für mehr als 21 Schließtagen pro Monat ist nicht möglich. Die Minderung erfolgt für den Monat, in den die überwiegende Zahl der Schließtage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung. Die verbleibende Gebühr für den betreffenden Monat, die sich aufgrund der Minderung nach diesem Absatz ergibt, wird zu Gunsten der Gebührenschuldner:innen auf den nächstniedrigen vollen Euro-Betrag abgerundet.

Bei Berechnung des Verpflegungsgelds wird das Verpflegungsgeld um 1/21 des Betrags pro vollem Schließtag gemindert.

Die regulären jährlichen Schließtage, einschließlich der zulässigen Klausur- und Fenstertage, zählen nicht als ersatzlose Schließtage. Streiktage sind keine ersatzlosen Schließtage.

In allen anderen Fällen müssen Besuchsgebühr und Verpflegungsgeld bezahlt werden, Letzteres auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Die Minderung erfolgt für den Monat, in dem das Kind die Einrichtung wieder besucht.

## 7. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt allein den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein in die Einrichtung kommt bzw. nach Hause geht oder ein Bus die Kinder bringt oder holt. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Das Kind muss durch das pädagogische Personal so lange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.

Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung der Einrichtung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist ausnahmsweise ausreichend, wenn der Mitarbeiter des pädagogischen Personals, der den Anruf entgegennimmt, sich über die Identität der Eltern Gewissheit verschafft hat. Der Mitarbeiter des pädagogischen

Personals hat mindestens einen weiteren Mitarbeiter der Einrichtung von der telefonischen Benachrichtigung zu informieren (Zeuge vom Hörensagen). Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und den Ausweis vorzuzeigen. Aufgrund besonderer Umstände (z.B. Wohnstätte des Kindes neben der Einrichtung, kurzer gefahrloser Weg) oder aufgrund der persönlichen Reife des Kindes können die Eltern schriftlich im Voraus mit der Leitung der Einrichtung vereinbaren, dass das Kind allein den Weg zu und von der Einrichtung bewältigen kann.

Die schriftliche Erklärung der Eltern zu abholberechtigten Personen und zum alleinigen Antritt des Nachhausewegs entbindet das pädagogische Personal nicht von der Verpflichtung zur selbständigen Prüfung, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann. Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil (z.B. musikalische Früherziehung, Fremdsprache, etc.), geht die Aufsicht auf diese über. Die Eltern sind gehalten, sich hierüber mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.

Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

## 8. Gesetzliche Unfallversicherung

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann. Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

## 9. Haftung

Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc., übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen. Im Fall der Schließung der Einrichtung oder von Teilbereichen der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

## 10. Regelung von Krankheitsfällen

Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu

belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes zum Infektionsschutz.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Etwaige dafür anfallende Kosten werden vom Träger nicht erstattet.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht. Der jeweils gültige Hygieneplan der Einrichtung ist verbindlich.

## 11. Kündigung

Kündigung der Eltern: Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des 4. Schuljahres (01. September eines Jahres bis 31. August des darauffolgenden Jahres) eine weiterführende Schule besuchen wird.

Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung zum Ende des Monats ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird,
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten,
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint. Eine solche Pflichtverletzung der Eltern liegt insbesondere vor, wenn sie trotz schriftlicher Abmahnung weiterhin anhaltend gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen und innerhalb einer vom Träger gesetzten Frist von 14 Tagen eine vom Träger vorgelegte geänderte Buchungsvereinbarung nicht zustande kommt.
- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung und der zuständigen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.
- das Kind nicht oder (wiederholt) verspätet abgeholt wird.
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit oder die Personalsituation (Anstellungsschlüssel) die wirtschaftliche Führung der Einrichtung (Sicherung der Zuschussvoraussetzungen der Einrichtung) beeinträchtigen.

## 12. Datenschutz, Weitergabe von Daten

Der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis wird durch die Anordnungen über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft gewährleistet, die die bayerischen (Erz-)Diözesen in ihren jeweiligen Amtsblättern (2003/2004) veröffentlicht haben. Demzufolge sind für die von den Mitarbeiter:innen in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten über junge Menschen und deren Familien das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 2-4; VIII §§ 62-68, X §§ 67-80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt das kirchliche Datenschutzgesetz (KDG).

Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

Eine Weitergabe von Daten an die Grundschule, an weiterführende Schulen oder Fachdienststellen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern erfolgen.

## 13. Inkrafttreten

Die Ordnung der Kindertageseinrichtung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

## 14. Grundlegende Texte für diese Kita-Ordnung

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der Fassung vom 10. August 2023.

Bauer, Hundmeyer, Groner, Mehler, Obermaier-van Deun: Kindertagesbetreuung in Bayern. Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Kinder- und Jugendhilferecht und weitere Vorschriften. Kommentar für Kindergärten, Krippen, Horte und andere Betreuungsformen. Carl Link/Deutscher Kommunal-Verlag

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration: Handreichung „Gemeinsam Verantwortung tragen – Bayrische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit, Januar 2014

Die deutschen Bischöfe, Nr. 89: Welt entdecken, Glauben leben. Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Kindertageseinrichtungen, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 25. September 2008

Matthias Hugoth, Monika Benedix (Hrsg.): Religion im Kindergarten. Begleitung und Unterstützung für Erzieherinnen, München: Kösel Verlag 2008

Verband katholischer Kindertageseinrichtungen in Bayern: Kita-Ordnung. Ordnung für bayrische Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft, 24. überarbeitete Auflage, April 2024

Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (Kita-Gebührensatzung) vom 07. August 2024

Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München, Verwaltungsrichtlinie zum Modellversuch Kooperative Ganztagsbildung (VwR-KoGa) vom 05.09.2024